

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2201

A10

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

26. Januar 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

232

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 31.01.2024
TOP 8: „Wie sollen Hochschulen mit Namen- und
Personenstandsänderungen vor rechtskräftigem Beschluss des
Amtsgerichts umgehen?“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o.g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Wissenschaftsausschuss**

***„Wie sollen Hochschulen mit Namen- und
Personenstandsänderungen vor rechtskräftigem Beschluss des
Amtsgerichts umgehen?“***

Die Rechtslage in Bezug auf die Nutzung des selbstgewählten Namens an Hochschulen ist geprägt durch das Recht der Selbstverwaltung und Vorgaben aus dem Hochschulgesetz (HG). Hochschulen haben grundsätzlich die Möglichkeit Dokumente, wie zum Beispiel den Studierendenausweis oder andere Formulare, selbst zu gestalten. Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts können Hochschulen selbstständig bestimmen, für diese Dokumente auch den selbstgewählten Namen zu akzeptieren und zu verwenden. Dieses Recht findet seine Schranke, wenn zwingende rechtliche Gründe vorliegen, die ein Abweichen verbieten. Dies ist im Rahmen des Prüfungsrechts der Fall. Hier muss die nachträgliche Zuordenbarkeit der Prüfungsleistung zu der Person im Rechtsverkehr gewährleistet sein. Die Änderung des Namens auf dem Studierendenausweis dürfte hierauf keinen Einfluss haben, sofern die Prüfungsleistung beziehungsweise der Nachweis der Prüfungsleistung auf den amtlichen Namen ausgestellt wird. Eine solche Vorgehensweise würde sicherstellen, dass – bei gegebenenfalls wiederholter Änderung des gewählten Namens oder bei Ablehnung des Antrags auf amtliche Namensänderung – die Prüfungsleistungen zugeordnet werden können. Denn der Rechtsverkehr muss davor geschützt werden, eine Prüfungsleistung einer Person nicht ordnungsgemäß zuordnen zu können. Insofern ist eine Namensänderung auf dem Studierendenausweis möglich, wenn die Prüfungsleistungen beziehungsweise der Nachweis der Prüfungsleistungen weiterhin unter dem amtlichen Namen erfolgt. Die Anrede der Person ist unabhängig vom förmlichen Personenstand. Die Änderung des förmlichen Personenstands klären die dafür zuständigen Stellen, sie ist nicht Sache der Hochschulen. Es wird ein Rundschreiben an die Hochschulen ergehen, in welchem die hiesige Rechtsansicht ausgeführt wird, um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen.